

STATUTEN

STADTVERSCHÖNERUNGSVEREIN PURKERSDORF

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„STADTVERSCHÖNERUNGSVEREIN PURKERSDORF“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Purkersdorf
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Purkersdorf

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, soll die landschaftliche Schönheit und das Ortsbild der Wienerwaldstadt Purkersdorf erhalten und fördern.
- 2.2 Er soll einen umsichtigen Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe fördern und die Lebensqualität der Purkersdorfer erhalten bzw. heben.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

- 3.1 Ideelle Mittel:
Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte,
Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes etc.
- 3.2 Materielle Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden,
Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder:
sind alle Personen (auch juristische), die aktiv an der Verfolgung und Erreichung des Vereinszieles mitarbeiten.
- 4.2 Fördernde Mitglieder:
sind Personen (auch juristische), die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern.

4.3 Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder:

sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenobmann bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die *Generalversammlung*.

6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der *Generalversammlung*, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- 6.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Statuten zu verlangen.
- 6.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer *Generalversammlung* verlangen.
- 6.4 Die Mitglieder sind in jeder *Generalversammlung* vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der *Generalversammlung*, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.3 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung bzw. Mahnung länger als ein Kalenderjahr nicht bezahlt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in diesem Absatz genannten Gründen von der *Generalversammlung* auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

8. Vereinsorgane

8.1 *Generalversammlung*

- 8.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt.
- 8.1.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat
- auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder
 - oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- In den vorgenannten Fällen hat eine außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
- 8.1.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 8.1.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 8.1.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.1.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.1.7 Die Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.1.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter; zu Punkt 8.1.9.b) ein von der Generalversammlung bestellter Vorsitzender.
- 8.1.9 Aufgabenkreis der Generalversammlung:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - b) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenobmannschaft und Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

8.2 Vorstand

8.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) den beiden Obmann-Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schriftführer-Stellverteter
- e) dem Kassier
- f) dem Kassier-Stellverteter
- g) 4 – 12 Beisitzer

Die verschiedenen Aufgabengebiete des Vereins sollen mit je einem Vorstandsmitglied als Arbeitskreisleiter besetzt sein.

Kooptierte Mitglieder sind aufgrund des Vereinszweckes:

- Ehrenobmänner des Vereins
- der Bürgermeister
- der Kustos des Heimatmuseums
- der Stadtgärtner
- die Ausschussvorsitzenden im Gemeinderat der einschlägigen Agenden (Umwelt und Ortsbild)
- jeweils ein bevollmächtigter Vertreter der NÖ Berg- und Naturwacht (Einsatzleitung Purkersdorf)
- der Österreichischen Naturfreunde (Ortsorganisation Purkersdorf)
- des Naturparkvereines
- der Tourismuskommission

Obgenannte Personen müssen aber Mitglieder des Verschönerungsvereines Purkersdorf sein.

8.2.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

8.2.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 8.2.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-mail (in Ausnahmefällen mündlich) einberufen.
- 8.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 8.2.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.2.7 Den Vorsitz führt der Obmann; bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 8.2.8 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt, sowie Austritt oder Ausschluss aus dem Verschönerungsverein.
- 8.2.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der Funktion entheben.
- 8.2.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 8.2.11 Aufgabenbereich des Vorstands:
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung eventueller Angestellter des Vereins

8.2.12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) Dem Obmann obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte; er sorgt für den internen Geschäftsbetrieb und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und bei den Vorstandssitzungen.
Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes bzw. der Generalversammlung fallen, selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der Gegenzeichnung durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder und der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstands.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Arbeitskreisleiter sind für ihren Bereich verantwortlich.
- e) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen (vermögenswerte Dispositionen), gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen. Im Bankverkehr zeichnen Obmann und Kassier bzw. deren Stellvertreter.
- f) Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers und der Arbeitskreisleiter dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder der Arbeitskreisleiter verhindert sind.

9. **Die Rechnungsprüfer**

- 9.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.
- 9.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 8.2.2, 8.2.8, 8.2.9 und 8.2.10 sinngemäß.

10. Das Schiedsgericht

- 10.1 In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 10.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 10.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

11. Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.1.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögensrest zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, sowie möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verschönerungsverein verfolgt und uneigennützig agiert, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung zwecks Veröffentlichung in einem Amtsblatt zu verlautbaren.

Purkersdorf, am 17. Nov. 2006